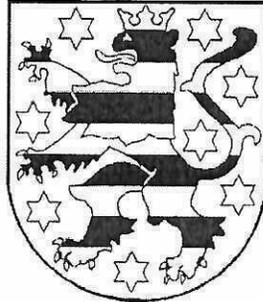


Landgericht Mühlhausen

Az.: 3 Qs 201/23

Gs 1383/23 AG Mühlhausen

320 Js 49611/23 StA Mühlhausen



Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren gegen

Verteidiger:

Claudia **Zimmermann**, Georg-Schumann-Straße 386, 99765 Görsbach, Gz.: 155/23CZ07

wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung

hat die 3. Strafkammer des Landgerichts Mühlhausen durch

Vorsitzende Richterin am Landgericht Kortus,

Richterin am Landgericht Achenbach und

Richterin Steinwachs

am 18.01.2024

b e s c h l o s s e n :

1. Der Beschluss des Amtsgerichts Mühlhausen vom 09.11.2023 wird aufgehoben.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Staatskasse.

Gründe:

I.

Die Staatsanwaltschaft Mühlhausen führt gegen den Beschwerdeführer ein Ermittlungsverfahren wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung. Zunächst wurde ein Verfahren wegen eines gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr geführt, dieses wurde jedoch mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Mühlhausen vom 29.09.2023 gemäß § 170 Abs. 2 StPO wegen fehlenden hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

Hintergrund des Verfahrens ist eine Anzeige der getrenntlebenden Ehefrau des Beschwerdeführers, die vermutete, dass der Beschwerdeführer eine Bremsleitung ihres Fahrzeugs durchtrennt habe, wodurch die Bremskraft des Fahrzeugs erheblich eingeschränkt worden sei.

Die Anzeigenerstatterin gab in ihrer polizeilichen Vernehmung am 06.04.2023 an, dass sie ihr Fahrzeug am 05.04.2023 gegen 18:30 Uhr auf dem Parkplatz an ihrer Wohnanschrift abgestellt habe. Am 06.04.2023 sei sie gegen 6:50 Uhr wieder zu ihrem Fahrzeug gegangen. Als sie das erste Mal habe bremsen müssen, habe sie festgestellt, dass sie die Bremse bis zum Bodenblech habe durchtreten müssen, bis sich eine Bremswirkung eingestellt habe. Dies sei unüblich für ihr Fahrzeug. Ein _____ habe sich das Auto angeschaut und vermutet, dass jemand mit dem Seitenschneider eine Bremsleitung durchtrennt habe. Sie vermute, dass es ihr Noch-Ehemann gewesen sein könne. In der Vergangenheit sei es schon häufiger zu Vorfällen gekommen. So habe er am 15.02.2023 aus Ärger über ein ausgebliebenes Valentinstagsgeschenk eine Thermoskanne auf dem Tisch zerschlagen, mit der Faust gegen den Kühlschrank geschlagen und mit dem Fuß gegen die Küchentür getreten. Auch gebe er immer wieder an, sich umbringen zu wollen. Sie habe ein Kontaktverbot gegen den Beschwerdeführer erwirkt.

_____ ist laut dem Ermittlungsbericht der Kriminalpolizei Nordhausen Werkstattmeister. Dieser habe das Fahrzeug der Anzeigenerstatterin angeschaut und einen Schnitt im Bremschlauch erblickt, welcher seiner Meinung nach ein eindeutiger Schnitt mittels Seitenschneider sei. Einen technischen Defekt schliesse er kategorisch aus.

In der Ermittlungsakte befinden sich zahlreiche Lichtbilder des betreffenden Fahrzeugs und der durchtrennten Bremsleitung. Es wurden Wattetupfer-Abriebe von verschiedenen Fahrzeugteilen genommen.

Mit Schreiben vom 15.03.2023 teilte die mit, dass als Mangel ein undichter Brems-
schlauch an der 1. Achse links festgestellt worden sei. Der Bremsflüssigkeitsbehälter sei kom-
plett entleert gewesen, was dazu geführt habe, dass das Fahrzeug nur unter erschwerten Bedin-
gungen zum Stillstand gekommen sei. Der Bremsschlauch habe keinen typischen Riss, wie bei
einem mit einer Blase platzenden Bremsschlauch, aufgewiesen. Auch habe man die Gewebe-
schichten außerhalb sehen können, was für einen geplatzten Bremsschlauch untypisch sei. Der
Bremsschlauch habe auch keine Verdrehungen, Blasen, Materialermüdungen oder Schleifspuren
durch das Schleifen an anderen Gegenständen aufgewiesen. Ob eine Manipulation durch Fremd-
einwirkung stattgefunden habe, müsse gesondert nachgewiesen werden.

Laut dem Behördengutachten über die kriminaltechnische Untersuchung einer Beschädigung im
Bremsschlauch vom 25.07.2023 geben die Spurenmuster auf dem Segment des Brems-
schlauchs einen Hinweis auf mehrmaliges Ansetzen eines einschneidigen Werkzeugs (z.B. Mes-
ser) mit glatter Klinge. Aufgrund der äußerst geringen Widerspiegelungsqualität und -quantität so-
wie Spurenüberlagerungen seien die Spuren für vergleichende Untersuchungen mit dem Ziel der
zweifelsfreien Identifizierung bzw. des Ausschlusses des Verursachers zu gering ausgeprägt.

Mit Schriftsatz vom 25.09.2023 beantragte die Pflichtverteidigerin des Beschwerdeführers, das
Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen. Ihr Mandant bestreite eine Tatbegehung.

Mit Verfügung vom 29.09.2023 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach § 170 Abs. 2
StPO ein.

Mit Schreiben vom 26.10.2023 sandte die Kriminalpolizei Nordhausen der Staatsanwaltschaft
Mühlhausen ein Behördengutachten über die Untersuchung gerichtsbiologischen Spuren- und
Vergleichsmaterials vom 07.09.2023. Diesem lässt sich entnehmen, dass auf dem Brems-
schlauch ein DNA-Mischprofil festgestellt worden ist, welches Merkmale von (mindestens) zwei
Personen, davon mindestens eine männliche Person, aufweist. Die Merkmalskombinationen des
seien darin nicht enthalten.

Mit Beschluss vom 09.11.2023 ordnete das Amtsgericht Mühlhausen auf einen entsprechenden
Antrag der Staatsanwaltschaft Mühlhausen hin die Entnahme eines Mundhöhlenabstrichs bei
dem Beschwerdeführer, im Falle der Weigerung eine Blutabnahme, die molekulartechnische Un-
tersuchung des erlangten Materials sowie die Durchsuchung der Wohnung des Beschwerdefüh-
rers mit Nebenräumen zur Auffindung des Beschwerdeführers zum Zweck der Entnahme von
Körperzellen an.

Mit Schriftsatz vom 20.11.2023 legte die Pflichtverteidigerin des Beschwerdeführers namens und im Auftrag ihres Mandanten Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Mühlhausen vom 09.11.2023 ein und beantragte, die Vollziehung des vorbezeichneten Beschlusses bis zu einer Entscheidung über die Beschwerde auszusetzen. Die Beschwerde wurde mit Schriftsatz vom 15.01.2024 begründet.

Mit Verfügung vom 30.11.2023 beantragte die Staatsanwaltschaft Mühlhausen, der Beschwerde nicht abzuhelpen. Dem kam das Amtsgericht Mühlhausen mit Verfügung vom 06.12.2023 nach. Mit Beschluss vom gleichen Tag wurde durch das Amtsgericht Mühlhausen die Vollziehung des Beschlusses vom 09.11.2023 ausgesetzt.

II.

Die zulässige Beschwerde ist begründet.

Die Voraussetzungen für die in dem Beschluss des Amtsgerichts Mühlhausen vom 09.11.2023 getroffenen Anordnungen sind nicht gegeben.

Sowohl Maßnahmen nach § 81a StPO, als auch nach § 102 StPO setzen das Vorliegen eines Anfangsverdachts i.S.d. § 152 Abs. 2 StPO voraus. Ein solcher ist vorliegend mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat durch den Beschwerdeführer nicht gegeben.

Es ist bereits unklar, ob überhaupt eine Straftat begangen wurde. Zwar äußerte der Werkstattmeister gegenüber der Polizei, dass seiner Meinung nach ein eindeutiger Schnitt mittels Seitenschneider gegeben sei. Diese Auffassung wurde jedoch durch das Behördengutachten über die kriminaltechnische Untersuchung einer Beschädigung im Bremsschlauch vom 25.07.2023 widerlegt. Diesem zufolge gebe das Spurenmuster auf dem Segment des Bremsschlauchs zwar einen Hinweis auf mehrmaliges Ansetzen eines einschneidigen Werkzeugs (z.B. Messer) mit glatter Klinge. Zweifelsfrei konnte dies jedoch nicht nachgewiesen werden, sodass eine Fremdeinwirkung nicht feststeht. Da anderweitige Ermittlungsansätze nicht ersichtlich sind, muss davon ausgegangen werden, dass auch künftig eine Fremdeinwirkung nicht zweifelsfrei feststellbar ist.

Sofern eine Straftat gegeben sein sollte, besteht jedenfalls kein Anfangsverdacht gegen den Beschwerdeführer. Die Anzeigenerstatterin hat lediglich die Vermutung geäußert, dass ihr Ehe-

mann, der Beschwerdeführer, einen Bremsschlauch an ihrem PKW durchschnitten haben könnte. Dies führt sie auf weitere „Vorfälle“, wie etwa das Zukleben des Wohnungstürschlosses oder das Zerstören einer Thermoskanne zurück. Das Gericht kann aus diesen Vorfällen nicht darauf schließen, dass der Beschwerdeführer – was er auch ausdrücklich bestritten hat – eine Handlung zum Nachteil seiner Ehefrau vornehmen würde, die geeignet wäre, diese zu töten. So hat er laut seiner Ehefrau auch nicht geäußert, sie, sondern sich selbst töten zu wollen. Die Beschuldigtenstellung des Beschwerdeführers resultiert vorliegend lediglich auf einer vagen Mutmaßung seiner in Trennung lebenden Ehefrau, die durch keinerlei objektive Beweismittel oder weitere Zeugenaussagen gestützt werden kann. Tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat durch den Beschwerdeführer sind damit nicht nur unzureichend, sondern gänzlich inexistent. Nach der Wiederaufnahme des Verfahrens wurde der Beschwerdeführer missbräuchlich in die Beschuldigtenposition gedrängt, um über die Durchführung der angeordneten Maßnahmen überhaupt erst Anhaltspunkte für eine Tatbegehung aufzuspüren. Dies ist unzulässig, sodass der angefochtene Beschluss hinsichtlich der Anordnungen nach § 81 Abs. 1 StPO sowie § 102 StPO aufzuheben war.

Da die Maßnahme nach § 81a StPO nach der Aufhebung des Beschlusses nicht durchgeführt werden darf, fehlt die Grundlage für eine molekulargenetische Untersuchung nach § 81e Abs. 1 StPO, sodass der Beschluss auch insoweit aufzuheben war. Die Auswertung freiwillig überlassener Körperzellen ist von § 81e Abs. 1 StPO nicht erfasst.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von § 467 Abs. 1 StPO.

gez.

Kortus
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Achenbach
Richterin
am Landgericht

Steinwachs
Richterin